



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département de la Santé, des Affaires sociales et de l'énergie

Entwurf

GESETZ ÜBER DIE WALLISER ELEKTRIZITÄTS-GESELLSCHAFT

Erläuternder Bericht betreffend den Entwurf des kantonalen Gesetzes über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft AG (GWEG)

Dezember 2003

Erläuternder Bericht betreffend den Entwurf des kantonalen Gesetzes über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft (GWEG)

Inhaltsverzeichnis

EINFÜHRUNG.....	2
1.1. EINLEITUNG	2
1.2. PARLAMENTARISCHE INTERVENTIONEN.....	2
1.3. ARBEITSGRUPPE ENERGIE	2
I. ALLGEMEINER TEIL	3
1.1. DIE WALLISER ELEKTRIZITÄTSGESELLSCHAFT AG AB IHRER GRÜNDUNG BIS 1990 ...	3
1.2. DIE WALLISER ELEKTRIZITÄTSGESELLSCHAFT AG NACH 1990	4
1.3. GEGENWÄRTIGE LAGE DER WALLISER ELEKTRIZITÄTSGESELLSCHAFT AG.....	5
1.4. ENTWICKLUNG DER EIDGENÖSSICHEN ENERGIEGESETZGEBUNG.....	8
1.5. STROMWIRTSCHAFT IM EUROPÄISCHEN, SCHWEIZERISCHEN UND KANTONALEN UMFELD	9
II. SPEZIELLER TEIL	10
2.1. ANPASSUNG DER WALLISER ELEKTRIZITÄTSGESELLSCHAFT AN DIE NEUEN ZIELE ...	10
2.2. DIE STÄRKEN DES NEUEN GESETZES	10
2.3. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN	11
2.4. EUROPAKOMPATIBILITÄT	12
III KOMMENTARE ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN.....	12
IV SCHLUSSFOLGERUNG	14
ABKÜRZUNGEN	16

Einführung

1.1. Einleitung

Der Entwurf des neuen Gesetzes über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft AG (WEG) aktualisiert die Zielsetzungen der WEG und passt sie den Anforderungen unserer Zeit an.

Der Entwurf entspricht zwei Hauptanforderungen:

1. Die Notwendigkeit, die Ziele der WEG an die Entwicklung der nationalen und internationalen Elektrizitätswirtschaft anzupassen und allenfalls neu festzulegen;
2. Die Notwendigkeit, die Fähigkeit der WEG zu verbessern, strategische Allianzen zu schliessen. Die Verringerung der staatlichen Beteiligung am Gesellschaftskapital wird zu gegebener Zeit den Eintritt von neuen Partnern begünstigen. Das Unternehmen wird auf diese Weise über die erforderlichen Voraussetzungen für die Sicherung seiner Zukunft verfügen.

1.2. Parlamentarische Interventionen

Im Laufe der parlamentarischen Sessionen ab März 2000 hat der Staatsrat in Beantwortung mehrerer Postulate in Bezug auf die Öffnung des Elektrizitätsmarkts das Prinzip und die Notwendigkeit hervorgehoben, die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die WEG einer Revision zu unterziehen.

1.3. Arbeitsgruppe Energie

Am 29.06.2001 hat der Chef des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie (DGSE), Thomas Burgener, beschlossen, eine Arbeitsgruppe zu bilden, der Vertreter der Vereinigung Walliser Stromproduzenten (VWSP), des Walliser Stromverteiler Verbandes (WSVV), der Walliser Energiegesellschaft (WEG) und des DGSE angehören.

Präsident:	Thomas Burgener	Staatsrat
Mitglieder:	Raphaël Morisod	VWSP
	Pierre Schaer ¹	VWSP
	René Murisier	WSVV
	Pascal Gross ²	WSVV
	Paul Fux	WSVV
	Eric Wuilloud	WEG
	Gaby Grand	WEG
	Moritz Steiner	Dienststelle für Energie (DEN)
	Pierre-Benoît Raboud	Dienststelle für Wasserkraft (DWK)
Georges Luisier	Dienststelle für Wasserkraft (DWK)	
Sekretariat:	Pierre-Benoît Raboud	Dienststelle für Wasserkraft (DWK)

Diese Gruppe hat die verschiedenen Probleme untersucht, die sich aufgrund der Öffnung des Elektrizitätsmarkts ergeben.

¹/ Herr Schaer hat während der Arbeitsperiode Dominique Favre als Vertreter VWSP ersetzt.

²/ Herr Gross hat während der Arbeitsperiode Guy Favre als Vertreter WSVV ersetzt.

I. Allgemeiner Teil

1.1. Die Walliser Elektrizitätsgesellschaft AG ab ihrer Gründung bis 1990

Die bestehende WEG mit Sitz in Sitten wurde aufgrund des Dekrets vom 3. Juli 1957 über die finanzielle Beteiligung des Staats an der Entwicklung der Wasserkräfte im Wallis (das vom Volk am 24. November 1957 mit 10'071 Ja gegen 3'459 Nein angenommen wurde) gegründet. Ihre Rechtsform war gemäss Art. 763 des Obligationenrechts, die einer Gesellschaft öffentlichen Rechts mit subsidiärer Haftung des Kantons.

Die 1957 festgelegten Ziele sind:

- a) Sicherung der für den Eigenbedarf des Kantons notwendigen Energiereserve und Wahrung der Interessen der Verbraucher;
- b) Stärkung der Position und Förderung der Fusion von Gemeindewerken.

Der Grosse Rat hat die Statuten der WEG am 23. Juni 1959 gebilligt.

Das Interesse der Gemeinden, die aufgerufen wurden, 45% des Aktienkapitals der WEG zu zeichnen, war gering, so dass der Anteil der Gemeinden anfänglich nur 10% betrug.

Am 14. Oktober 1981 beschloss der Staatsrat, nach einer Besprechung mit den im Wallis auf dem Gebiet der Stromerzeugung und des Stromtransports tätigen Unternehmen, deren Beteiligungen an der WEG aufzukaufen. Seit deren Gründung war nämlich ein Interessenkonflikt zwischen dem Kanton und den Gemeinden einerseits und den von diesen Unternehmen verfolgten Zielen andererseits entstanden. Dieser Interessenkonflikt hatte die Ausführung des Auftrags der WEG gefährdet. Die Gemeinden haben dann Aktien der WEG erworben, so dass ihr Anteil 1983 17,32% betrug.

1982 übernahm die WEG von Alusuisse und Lonza das Verteilnetz im Unterwallis und 1987 eines im Oberwallis.

1987 erwarb die WEG ferner eine Beteiligung von 20% an der Rhonewerke AG (Rhowag), die Inhaberin von zahlreichen Wasserrechtskonzessionen an den Nebenflüssen (insbesondere der Vispa, der Navizence und der Borgne), sowie des Rottens ist. Damit gelangte sie in den Besitz einer Stromerzeugung von ca. 280 GWh.

Da die Gessellschaft im ersten Abschnitt ihrer Unternehmensgeschichte eines ihrer Ziele, den Erwerb oder die Beteiligung an der Stromerzeugung, nur teilweise verwirklichen konnte, schloss die WEG für die Übergangsperiode bis zum Heimfall der Anlagen, d.h. auf 20 Jahre, mit den Gesellschaften « Energie de l'Ouest Suisse SA », heute EOS, und « Electricité de Laufenbourg » (EDL) einen Stromlieferungs- und Kooperationsvertrag. Auf diese Weise war die WEG in der Lage, ihren Stromversorgungsauftrag zu erfüllen.

1.2. Die Walliser Elektrizitätsgesellschaft AG nach 1990

Anlässlich der Gesamtrevision des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957 (WRG-VS 1957), die ab 1988 durchgeführt wurde, ergab die Vernehmlassung des Vorentwurfs, dass parallel zur Revision des WRG auch die Rechtsform der WEG einer Revision bedurfte. Im Vorentwurf der Revision des WRG war nämlich eine neue Bestimmung enthalten, die es dem Kanton gestattete, mindestens 10% der von einer Gemeinde konzedierte oder genutzten Wasserkräfte zu erwerben.

Der Staatsrat beauftragte eine ausserparlamentarische Kommission mit der Untersuchung der Frage der WEG. Der Grosse Rat entschied die Vorschläge dieser Kommission in der Gesamtrevision des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte zu integrieren.

Die kantonalen Bestimmungen über die WEG bildeten dann das Kapitel VII des Gesetzes, d.h. die Artikel 89 bis 93, WRG-VS 1990.

Die Beteiligung des Kantons an den von den Gemeinden konzedierte Wasserkräften (Art. 59 des aktuellen Gesetzes) wird definitiv der WEG zugesprochen, und zwar aufgrund des gleichen Gesetzes, auf dem dieser Anspruch des Staats beruht (Art. 89 Abs. 2 des aktuellen Gesetzes).

Das revidierte Gesetz vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG-VS 1990), das am 10. Juni 1990 mit 24'577 Ja gegen 4'692 Nein angenommen wurde, trat am 1. Januar 1991 in Kraft. Mit dem gleichen Datum ist auch das Dekret des Grossen Rats vom 14. November 1990 betreffend die Ausführung von Artikel 92, Absatz 2, des Gesetzes vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte in Kraft getreten. Mit diesem Dekret wurden die Kriterien für die Verteilung der WEG-Aktien festgelegt, die laut Gesetz den Gemeinden vorbehalten sind, d.h. 45% des gesamten Aktienkapitals.

Die Statuten der Gesellschaft wurden am 21. Januar 1991 an die neuen im Gesetz festgelegten Ziele angepasst. Die neue WEG ist nunmehr eine gemischtwirtschaftliche privatrechtliche Aktiengesellschaft. Der Staat haftet nicht mehr subsidiär für die Verpflichtungen der Gesellschaft. Das Aktienkapital wurde mit 200 Millionen Franken festgesetzt und bei der Gründung zu 20% liberiert. Die Gemeinden mussten ihren jeweiligen Aktienanteil kaufen. In der Folge wurde das Aktienkapital immer mittels des Fonds zur Vorfinanzierung der WEG eingezahlt, der in Artikel 71 Absatz 2 und 3 WRG-VS vorgesehen ist.

Die Ziele, die der WEG gemäss Artikel 89 Absatz 1 zugewiesen wurden, waren breit, sogar zu breit, denn einige von ihnen konnten nicht verwirklicht werden.

1993 beschloss die WEG, einen weiteren Anteil, und zwar in Höhe von 50%, an der RHOWAG sowie das gesamte Aktienkapital der Illsee-Turtmann AG (ITAG) zu erwerben, die das Wasser der Turtmäna, des Meretschi sowie des Meretschisees und des Illsees nutzt. Die WEG verwaltet somit eine Produktion von nahezu 1000 GWh. Der Kaufpreis war CHF 306 Mio. Diese Käufe wurden durch neue Kredite finanziert.

Ausserdem verkaufte die WEG gemäss ihrer neuen Zielsetzung ihr Verteilnetz im Unterwallis an die SEIC (Service électrique intercommunal) in Vernayaz, die verschiedene Gemeinden zwischen Evionnaz und Nendaz versorgt und an der WEG 20% des Aktienkapitals hält.

Im Oberwallis wurde das Netz in Östlich Raron durch das Elektrizitätswerk Brig-Naters AG (EWBN) und ganz kürzlich das Netz in der Region Leuk durch die Gesellschaft Regionale energieLieferung Leuk AG (ReLL) erworben

Die allgemeine Lage auf dem Elektrizitätsmarkt geriet in eine turbulente Phase, nachdem Europa beschlossen hatte, diesen Markt für die Konkurrenz zu öffnen. In der Schweiz waren es die Stromerzeuger gewohnt, die Produktion regelmässig an den zukünftigen Bedarf der Verbraucher anzupassen, die benötigten Kraftwerke im voraus zu bauen und durch eine gestaffelte Preiserhöhung des an die Verbraucher gelieferten Stroms zu amortisieren. Die schnelle Öffnung hatte einen starken Druck auf den Verkaufspreis des von Wasserkraftwerken erzeugten Stroms zur Folge. Die langfristigen Verpflichtungen der WEG zur Sicherstellung einer Stromerzeugung gemäss gesetzlichem Auftrag belasteten ihre Finanzen, so dass ihr Hauptaktionär, der Kanton Wallis, gezwungen war, diverse finanzielle Sanierungsmassnahmen zu ergreifen. Zwischen 1998 und 2000 billigte der Grosse Rat Dekrete, welche die Liberierung des gesamten Aktienkapitals (1998), die Gewährung einer Finanzhilfe à fonds perdu in Höhe von 100 Millionen Franken sowie eines Darlehens von 50 Millionen Franken zu Vorzugsbedingungen gestatteten. Insgesamt erhielt die WEG vom Staat eine Finanzspritze von 260 Millionen Franken.

Im September 2002 hat die Walliser Bevölkerung, ebenso wie das Schweizer Volk, das Elektrizitätsmarktgesetz abgelehnt. Die Gründe für diese Ablehnung lagen unter anderem in der Befürchtung, eine sichere Versorgung und somit den Service Public zu verlieren.

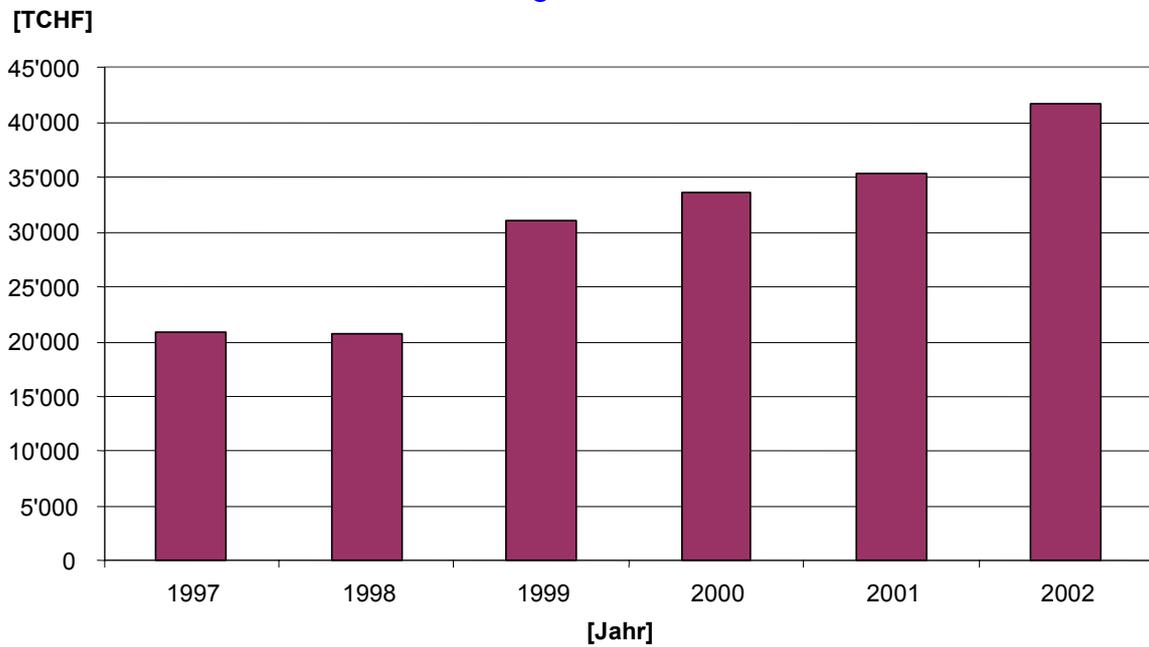
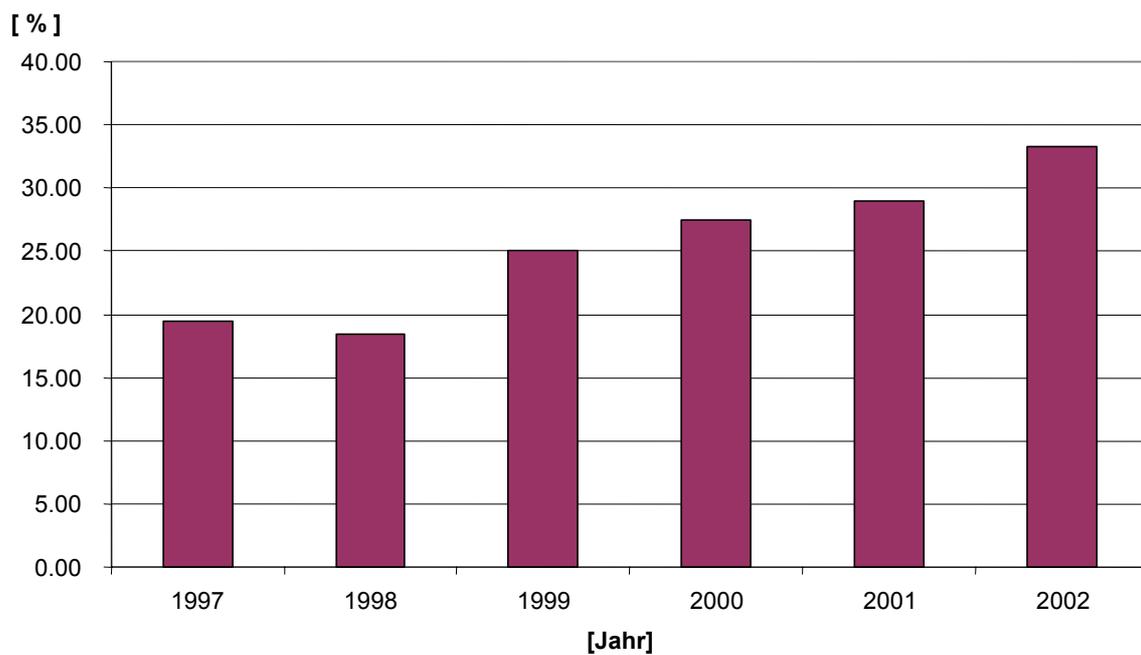
Der Druck, den Markt zu öffnen, hält aber unvermindert an. Auf Bundesebene ist ein neues Gesetz (Gesetz über die Elektrizitätswirtschaftsordnung – ELWO) in Vorbereitung. Darüber hinaus hat in einem Fall die Wettbewerbskommission des Bundes (WEKO) beschlossen, das Netz der Entreprises Electriques Fribourgeoises (EEF) einem Dritten zu öffnen, und das Bundesgericht hat den Entscheid bestätigt.

Der Zweck der WEG gemäss Artikel 89 Absatz 1 WRG-VS muss folglich an die neue Situation angepasst werden, die sich gegenüber der Situation Ende der 80er-Jahre erheblich geändert hat.

1.3. Gegenwärtige Lage der Walliser Elektrizitätsgesellschaft AG

In Folge der grossen Verpflichtungen die der Kanton im Rahmen der finanziellen Sanierung (Liberierung des Aktienkapitals, Betrag à fonds perdu, Darlehen zu Vorzugsbedingungen) der WEG eingegangen ist, befindet sich die Gesellschaft zur Zeit in einer ausgeglichenen Situation.

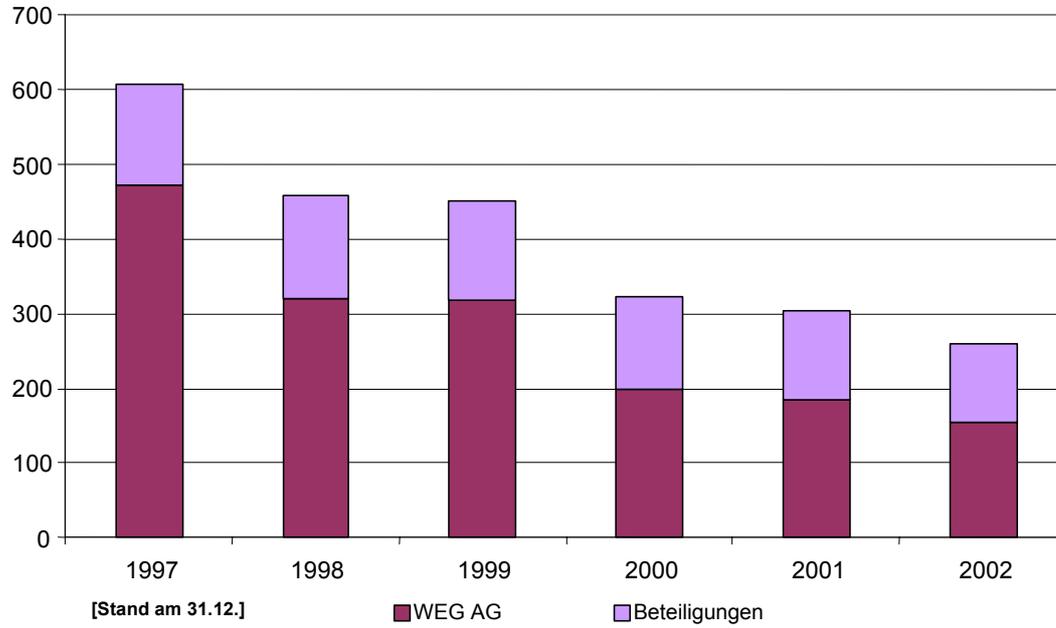
Die nachstehenden Tabellen zeigen für die Zeit von 1997 bis 2002 die wirtschaftliche Entwicklung (Cashflows, Schulden, Verschuldungsfaktor und Verhältnisses zwischen Eigen- und Fremdkapital).

WEG-GruppeTabelle 1: Entwicklung des **Cashflows** von 1997 bis 2002**WEG-Gruppe**Tabelle 2: Entwicklung des **Cashflows in % des Umsatzes** von 1997 bis 2002

WEG-Gruppe

[MCHF]

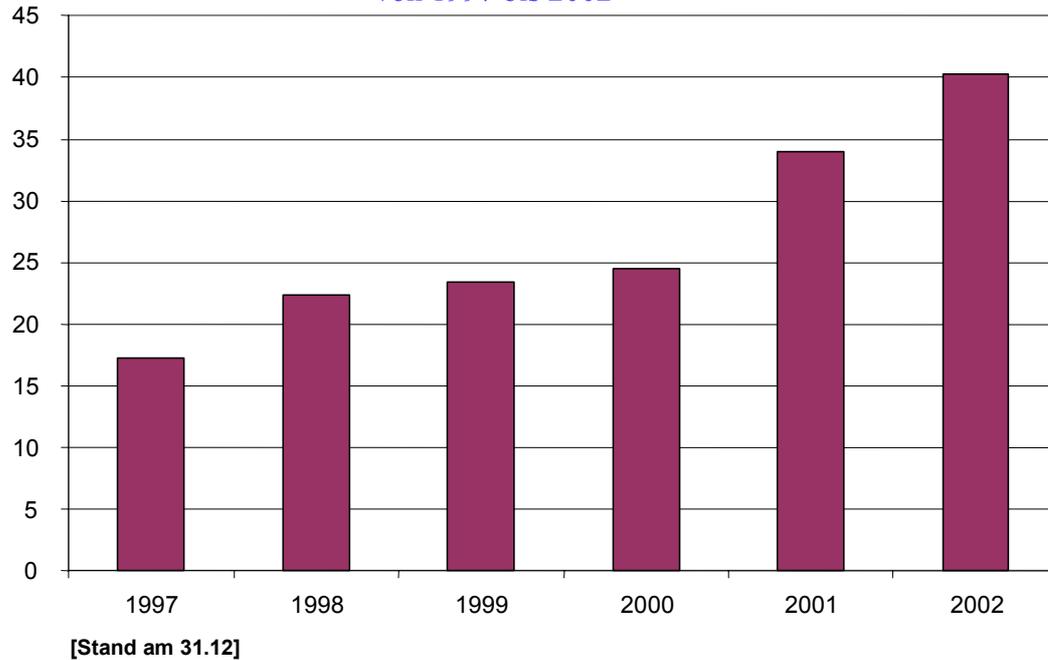
Tabelle 3: Entwicklung der **Finanzverbindlichkeiten** von 1997 bis 2002



WEG-Gruppe

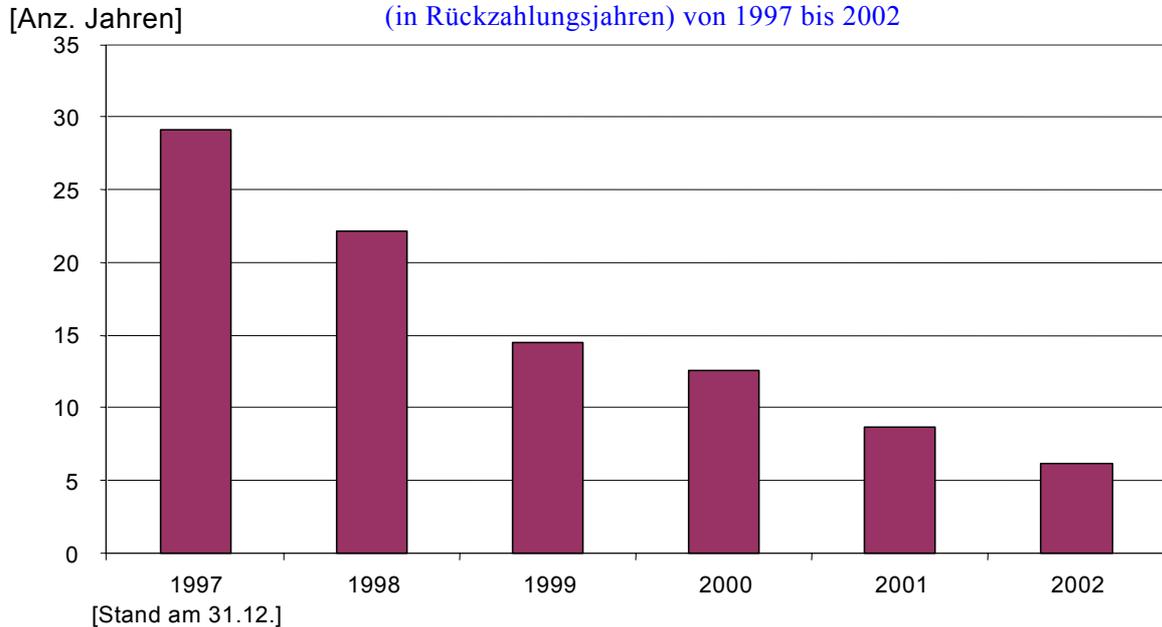
Tabelle 4: Entwicklung des Verhältnisses **Eigenkapital/Fremdkapital** von 1997 bis 2002

[%]



WEG-Gruppe

Tabelle 5: Entwicklung des Verschuldungsfaktors
(in Rückzahlungsjahren) von 1997 bis 2002



1.4. Entwicklung der eidgenössischen Energiegesetzgebung

Die Energiegesetzgebung des Bundes basiert auf dem Energieartikel in der Bundesverfassung (Art. 24 octies BV), welcher in der Abstimmung vom 23. September 1990 angenommen und unverändert in die neue revidierte Bundesverfassung aufgenommen wurde (Art. 89 nBV).

In der Folge wurde das Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG) und seiner Anwendungsverordnung (nBV) erlassen. Das EnG bezweckt eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung, eine sparsame und rationelle Energienutzung sowie eine verstärkte Nutzung von einheimischen und erneuerbaren Energien.

Das Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 wurde das letzte Mal im Dezember 1996 einer bedeutenden Revision unterzogen. Abgesehen von der Erhöhung des Höchstsatzes der Wasserzins von Fr. 54.00 auf Fr. 80.00 und der Erhebung des Landschaftsfrankens durch den Bund haben die neuen gesetzlichen Bestimmungen einen für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte spezifischen fachlichen Charakter. Diese Revision auf Bundesebene macht eine Teilrevision des kantonalen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte erforderlich, die derzeit in Vorbereitung ist.

Das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) bezweckte unter anderem die Regulierung der Marktöffnung und die Sicherung der internationalen Stellung der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft. Das Gesetz wurde bei der Volksabstimmung vom Herbst 2002 verworfen. In der Folge wurden vom Bund eine Expertenkommission gebildet, welche die wesentlichen Elemente einer neuen Elektrizitätswirtschaftsordnung (ELWO) erarbeiten sollen. Im Hinblick auf die vollständige Öffnung des EU-Strombinnenmarktes im Jahr 2007 will der Bundesrat die Elektrizitätsversorgung zu diesem Zeitpunkt

auf neue gesetzliche Grundlagen stellen. Insbesondere im Hinblick auf die Stärkung der Versorgungssicherheit (sichere Verteilnetze), sowie einer regional ausgeprägten Grundversorgung (Berücksichtigungen Randregionen, Preissolidarität) kann das für die Kantone bedeuten in dieser Richtung zu legislieren.

1.5. Stromwirtschaft im europäischen, schweizerischen und kantonalen Umfeld

Europa hat beschlossen, den Elektrizitätsmarkt bis Juli 2007 vollständig zu öffnen. Die Mitgliedsländer der Europäischen Union haben die gesetzlichen Massnahmen für die lokale Anwendung dieser Öffnung mehr oder minder schnell ergriffen, je nach Dringlichkeit. Manche Länder haben ihren Elektrizitätsmarkt bereits vollkommen geöffnet, andere machen es nach und nach oder versuchen, die Öffnung bis zu dem von der Union festgesetzten Datum hinzuziehen.

Auch wenn die Elektrizitätspreise in den letzten Jahren gestiegen sind, ist ein grosser Druck auf die Erzeugungspreise festzustellen, weil die grossen Elektrizitätsunternehmen bestrebt sind, ihre Position der Konkurrenz gegenüber zu verbessern.

Für das Stromnetz werden grosse Investitionen erforderlich sein, um die Transportkapazität sicherzustellen, die für den neuen Bedarf, den Austausch sowie die Sicherheit und die Kontinuität des Transports notwendig sind. Elektrizität ist eine nicht speicherbare Energie.

Die Schweiz liegt geografisch im Zentrum der europäischen Transportnetze. Aufgrund ihrer bedeutenden Stromerzeugung in Wasserkraftwerken spielt sie bei der Versorgung des Netzes zu Spitzenzeiten eine ausschlaggebende Rolle. Sie muss die Rolle, die ihr die Geografie, aber auch die Geschichte der Elektrizitätsentwicklung in Europa zugewiesen hat, wahrnehmen, sonst wird sie ausgeschlossen und umgangen. Die elektrischen Zusammenbrüche im Jahr 2003, namentlich einer der ganz Italien betroffen hat, haben die Wichtigkeit der Schweiz im europäischen HS-Transportnetz und die Verantwortungen für die Entwicklung, den Unterhalt und den Betrieb des schweizerischen Netzes, aufgezeigt.

Das Wallis hat viele Akteure auf dem Gebiet der Produktion und zu viele Akteure in der Elektrizitätsverteilung. Auf einem offenen Markt sind Konzentrationen unvermeidlich. Die Wichtigkeit einer starken und leistungsfähigen kantonalen Gesellschaft gewinnt zunehmend an Aktualität, ob es sich nun um den Heimfall, den Bau von neuen Transportleitungen oder die Stromversorgung handelt.

Die Ziele der WEG und ihrer Aktionäre müssen unter dem Gesichtspunkt dieser Öffnung des Elektrizitätsmarkts geprüft werden.

II. Spezieller Teil

2.1. Anpassung der Walliser Elektrizitätsgesellschaft an die neuen Ziele

Nicht alle im WRG-VS 1990 festgelegten Ziele sind mit der aktuellen und zukünftigen Lage kompatibel.

Die Ablehnung des Elektrizitätsmarktgesetzes hat für die WEG die negative Folge, dass sie weiterhin beim Zugang zu den Transportanlagen benachteiligt ist, die für die Abfuhr der Produktion notwendig sind, die vom einheimischen Markt nicht aufgenommen werden kann. Aus diesem Grund bleiben die Vermarktungsmöglichkeiten der WEG beschränkt.

Am 16. März 2000 wurde von der WEG und ihren entsprechenden Gesellschaften in den Kantonen Freiburg (EEF) und Neuenburg (ENSA) sowie der Romande Energie (RE) und den Services Industriels von Genf (SIG) und Lausanne (SIL) die Firma Avenir Trading SA gegründet. Es handelt sich um eine Dienstleistungsgesellschaft, deren wichtigste Ziele die Verwaltung von Energie-Portefeuilles, die Verkaufsunterstützung und der Verkauf von Strom sind.

Am 26. März 2002 wurde die EOS Holding-Gesellschaft gegründet, deren vorrangiges Ziel es ist, einen starken elektrischen Pol in der Westschweiz zu bilden. Die WEG hat eine Beteiligung von 5.87% am Aktienkapital.

Am 25. Juni 2002 wurde die HYDRO Exploitation SA mit Firmensitz in Sitten gegründet, deren Aktionäre die Grande Dixence SA (40%), die EOS Holding (30%) und die WEG (30%) sind. Es handelt sich um ein reines Dienstleistungsunternehmen (mit Kompetenz-Zentren) mit der Zielsetzung, durch die Nutzung betrieblicher Synergien die Gestehungskosten zu senken und die von seinen Auftraggebern hergestellte Elektrizität wettbewerbsfähiger zu machen.

Im weiteren ist die WEG an der Gründung einer Walliser Gesellschaft interessiert, die das 65 kV-Netz betreibt, sowie an der Einführung einer Walliser Plattform für Energie-Bewirtschaftung.

Diese Gründe sprechen für die Einführung eines neuen Kantonsgesetzes über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft mit einer im Vergleich zu 1990 neu formulierten Zielsetzung und einer diversifizierteren Aktionärsbeteiligung, die der neuen Zielsetzung entspricht.

2.2. Die Stärken des neuen Gesetzes

Die Ziele sind allgemein umschrieben:

- Beitrag zur Verwertung des Wasserkraft der öffentlichen Walliser Gemeinwesen,
- Elektrizitätsversorgung des Kantons zum Nutzen einer harmonischen Entwicklung seiner Wirtschaft.

Sie schliessen den Charakter eines öffentlichen Dienstes ein, beinhalten jedoch keine Monopolbildung. Die WEG hat bei der Zuteilung der von den Gemeinden konzessionierten Wasserrechte keine Priorität. Sie übernimmt jedoch im Prinzip die Beteiligungen an den Gemeindekonzessionen, die der Kanton von den Gemeinden, unter Ausübung seines Rechts gemäss Artikel 59 des WRG-VS 1990, erwirbt. Auf dem Gebiet der Erzeugung von hydroelektrischer Energie ist die WEG ein Akteur unter anderen und wird es immer bleiben.

Hingegen kommt ihr im Rahmen der Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Rottens eine ausschlaggebende Rolle zu. Der Kanton sollte unter keinen Umständen die Wasserkraft des Rottens « verschleudern », indem er ausserkantonalen Gesellschaften Konzessionen erteilt.

Darüber hinaus muss die WEG einen Beitrag zur Elektrizitätsversorgung des Wallis leisten, jedoch ohne Monopolstellung. Sie hat die Möglichkeit, neben anderen Unternehmen auf dem Gebiet des Transports und der Verteilung von Elektrizität tätig zu sein.

Diese neuen Ziele sind unter den Buchstaben a bis f von Artikel 2 aufgeführt.

Die Beteiligung am Aktienkapital steht weitgehend den Gemeinden (Einwohner- und Bürgergemeinden), den im Wallis tätigen interkommunalen und kommunalen Verteilunternehmen sowie den auf dem Stromsektor tätigen Unternehmen offen. Der auf regionale oder lokale Verteiler ausgerichtete Verkauf von Aktien soll deren Zusammenarbeit mit der WEG fördern und sie dazu veranlassen, Energie von der WEG zu beziehen.

Der Kanton kann einen Teil seiner Aktien an Dritte abtreten (z.B. Elektrizitätsverteiler, strategischer Partner), er behält aber bei allen Varianten einen minimalen Anteil von 34% der Aktien. Bei allen möglichen Hypothesen muss die Mehrheit des Aktienkapitals im Besitz von Walliser Gemeinwesen bleiben.

Gemäss Artikel 59 WRG-VS 1990 ist der Kanton berechtigt, mindestens 10% der erzeugten Energie gegen volle Entschädigung zu erwerben, wenn eine verfassungsberechtigte Gemeinde das Heimfallrecht ausübt oder die Wasserkräfte selbst nutzt. In diesem Fall beteiligt sich der Kanton an der Betriebsgesellschaft oder entnimmt direkt die ihrer Beteiligung entsprechende Energiemenge.

Die Beteiligungsrechte des Kantons auf der Grundlage von Artikel 59 WRG-VS werden mit Ausnahmen besonderer ausserordentlichen Fälle, an die WEG übertragen. Es ist nicht auszuschliessen, dass es Fälle geben kann, in denen es die wirtschaftliche Lage der WEG nicht gestattet, die Beteiligung von mindestens 10%, die der Staat unter Ausübung seines Beteiligungsrechts gemäss Artikel 59 WRG-VS erworben hat, zu kaufen.

Im Falle, dass sich das Kräfteverhältnis zwischen den Aktionären ändert, wird die für bestimmte wichtige Beschlüsse erforderliche qualifizierte Mehrheit entsprechend geändert.

2.3. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Für den Kanton hat die Anwendung dieses neuen Gesetzes weder neuen Personalbedarf, noch neuen Kosten zur Folge. Da es das Unternehmen wettbewerbsfähiger macht, müsste es dem Kanton einen Ertrag auf das in den letzten Jahren für die Sanierung der WEG investierte Kapital sichern.

Durch den teilweisen Rückzug wird der Kanton, dessen Beteiligung von 51% auf 34% zurückgehen kann, den Erlös aus dem Verkauf von Aktien erhalten.

2.4. Europakompatibilität

Aufgrund der neuen Zielsetzung der WEG ist davon auszugehen, dass die vorgesehenen Bestimmungen nicht im Widerspruch zum europäischen Recht stehen, da die WEG kein Monopol mehr erhält. Die übertragenen Aufgaben eines öffentlichen Dienstes werden mit Mitteln ausgeführt, die vom Kanton oder den Einwohner- oder Burgergemeinden zur Verfügung gestellt werden, in enger Zusammenarbeit mit den anderen Akteuren des Elektrizitätsmarkts.

III Kommentare zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 Rechtsform

In Artikel 1 wird die derzeitige Rechtsform der WEG als einer gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft des Privatrechts ohne staatliche Garantie beibehalten. Der Text übernimmt den gesamten Wortlaut von Artikel 88 WRG-VS, allerdings mit zwei Zusätzen: der offiziellen Abkürzung WEG des Firmennamens und der Angabe des Firmensitzes in Sitten.

Artikel 2 Ziele

Die neue Zielsetzung war bereits Gegenstand eines Kommentars unter Kapitel II (§ 2.2.).

Zur Erreichung dieser Ziele werden im Gesetz die möglichen bedeutenden Tätigkeitsbereiche angeführt:

- **Produktion:** durch den Bau oder die Beteiligung an Kraftwerken an den Nebenflüssen sowie die Verwertung der Wasserkraft des Rottens;
- **Transport:** in Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen, Bau und Betrieb der Transportnetze, die für den Kanton, seine öffentlichen Gemeinwesen und seine Wirtschaft notwendig sind;
- **Verteilung:** Förderung einer effizienten Versorgungsstruktur und Lieferung von Elektrizität an die Endverbraucher.

Das Gesetz berechtigt die WEG auch, sich in allen angemessenen Rechtsformen an Unternehmen der Elektrizitätsbranche zu beteiligen, sofern die Walliser Wirtschaft direkt oder indirekt einen Nutzen daraus zieht, und die geeigneten technischen, finanziellen und rechtlichen Dienste zu schaffen und zu betreiben.

Artikel 3 Aktionäre

Das Gesetz definiert den potentiellen Kreis der Aktionäre der Gesellschaft. Die rechtliche Anforderung verlangt, dass die Aktien der Gesellschaft Namenaktien sind. Sie sind diversen Einschränkungen betreffend ihrer Übertragbarkeit unterlegt. Diese Punkte sind in den Gesellschaftstatuten erwähnt.

Neu ist hier die Tatsache, dass die auf dem Elektrizitätssektor tätigen Unternehmen Aktien ohne zahlenmässige Beschränkung erwerben können, wenn die Bedingung betreffend die Mehrheit gemäss Artikel 5 eingehalten wird.

Die Gemeinden (Einwohner- und Burgergemeinden) können ihre Aktien behalten oder sie an ihr Stromverteilungsunternehmen verkaufen oder übertragen. Durch die Revision sollen die interkommunalen und Gemeindewerke stärker in die Tätigkeiten der WEG eingebunden werden, die in der Lage ist, ihnen die für ihre eigenen Netze benötigte Elektrizität aus ihrer eigenen Produktion oder durch Stromaustausch zu liefern.

Desgleichen gestattet die Revision die Beteiligung von einem oder mehreren strategischen Partnern am WEG-Aktienkapital, wobei diese im Elektrizitätssektor tätig sein müssen. Es sind namentlich Gesellschaften die in der Stromproduktion, -übertragung- und -verteilung tätig sind.

Artikel 4 Verwaltungsrat

In Anwendung von Artikel 762 Abs. 2 des Obligationenrechts legt dieser Artikel die Kompetenzen für die Ernennung der Mitglieder der Organe der Gesellschaft fest. Da das Kapital einem breiteren Aktionärskreis zugänglich ist als vorher, beschränkt sich der direkte Einfluss des Staatsrats auf die Ernennung der Vertreter, die ihm gemäss den Statuten der Gesellschaft vorbehalten sind.

Artikel 5 Aufteilung des Aktienkapitals

In Anbetracht der neuen Zielsetzung der WEG steht die Beteiligung am Aktienkapital zahlreichen Rechtspersonen offen. Es wird jedoch wichtig sein, dass die Mehrheit des Aktienkapitals direkt oder indirekt im Besitz öffentlich-rechtlicher Körperschaften, d.h. des Kantons und der Gemeinden – Einwohner- und Burgergemeinden – ist. Als Beispiel für den letzteren Fall kann man die SEIC in Vernayaz anführen. Hier sind 80 % des Aktienkapitals im Besitz der Gemeinden und 20 % im Besitz der WEG.

Sollte der Kanton seinen Anteil um maximal 17% (von 51% auf 34%) reduzieren, besagt diese Mehrheitsklausel, dass die Einwohner- und Burgergemeinden gemeinsam – selbst oder über ihre E-Werke – nach wie vor mindestens 17 % des Aktienkapitals der WEG besitzen.

Die staatliche Beteiligung darf nicht unter 34% sinken. Der Kanton kann seine Aktien an interkommunale oder kommunale Versorgungsbetriebe oder an Unternehmen verkaufen, das auf dem Elektrizitätssektor tätig sind, sowie an einen oder mehrere strategische Partner.

Artikel 6 Übertragung der Beteiligungsrechte des Kantons

Das Prinzip der Übertragbarkeit der Beteiligungsrechte des Kantons in Bezug auf Nutzung der Wasserkräfte von Gemeinden (Art. 59 WRG-VS 1990) und Wasserkräfte des Rottens (Art.89 Abs. 2 WRG-VS 1990) ist bewahrt. Diese Verfügung ist wesentlich um der WEG einen Anteil der Walliser Elektrizitätsproduktion zu sichern.

Neu ist hier, dass dem Kanton die Möglichkeit eingeräumt wird, in besonderen Ausnahmefällen die aufgrund von Artikel 59 WRG-VS erworbenen Beteiligungsrechte nicht an die WEG zu übertragen. Diese Rechte bleiben dann beim Kanton.

Artikel 7 Statuten und qualifizierte Mehrheit

Artikel 93 des WRG-VS wird hier mit einer einzigen Änderung übernommen: Die qualifizierte Mehrheit beträgt nicht mehr drei Viertel, sondern zwei Drittel des gesamten Aktienkapitals. Diese Herabsetzung der erforderlichen Mehrheit wird durch die breitere Öffnung des Aktienkapitals gerechtfertigt. Sie sichert dem Kanton mit seiner Beteiligung von mehr als einem Drittel jedoch eine Sperrminorität für unerwünschte Aktionärsentscheide zu den folgenden Punkten:

- a) Änderung der Statuten
- b) Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals
- c) Zusammenschluss oder Auflösung der Gesellschaft
- d) Aktivitäten der Gesellschaft, die für eine Region des Kantons bedeutende Nachteile zur Folge haben können.

Artikel 8 Übergangsbestimmungen

Da die Bestimmungen über die WEG Gegenstand eines eigenen Gesetzes sind, ist es notwendig, das Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte zu ändern, indem das Kapitel VII mit den Artikeln 87 bis 93 aufgehoben wird.

Ausserdem ist es notwendig, sofern das Gesetz über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft vor einer Änderung des WRG-VS in Kraft tritt, die Änderungen der Artikel 70 und 71 und des neuen Artikels 93bis, die 1998 und 2000 Gegenstand von Dekreten waren und zum Teil bereits verfallen sind, formell und legal in das WRG-VS aufzunehmen. Bei der Abfassung dieser Artikel wurde berücksichtigt, dass die WEG durch ein separates Gesetz geregelt wird.

Artikel 9 Schlussbestimmungen

Die in diesem Artikel enthaltenen Schlussbestimmungen entsprechen den Vorschriften der Kantonsverfassung und bedürfen keines besonderen Kommentars.

Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass das Dekret vom 14. November 1990 über die Verteilung der WEG-Aktien zwischen den Gemeinden jegliche Relevanz verloren hat, da es damals ausgeführt wurde und da das neue Gesetz keinen festen Anteil am Aktienkapital im Besitz der Gemeinden mehr vorsieht.

IV Schlussfolgerung

Wir wohnen heute der Entstehung und Entwicklung von Schweizer und ausländischen Konzernen bei, deren vorrangiges Ziel es ist, immer grössere Anteile eines schrumpfenden und sich globalisierenden Energiemarktes zu erwerben.

Was beim Verkauf von Lonza Energie und von ITAG geschehen ist, beweist den Wert der Wasserkräfte im derzeitigen Umfeld der Liberalisierung des Elektrizitätsmarkts. Diese Tatsache ist, für die Gebirgskantone und insbesondere für das Wallis, von Bedeutung.

Schliesslich beweist der letzte Bericht des Walliser Industriellenverbands (WIV), dass:

1. der Mehrwert des Kantons Wallis zu 40% durch die Industrie erwirtschaftet wird (Schweizer Durchschnitt: 29%),
2. im Vergleich zur Schweizer Wirtschaft die chemische Industrie und der Energiesektor im Wallis eine überdurchschnittliche Bedeutung haben,
3. der Anteil 2001 am gesamten Mehrwert des Sekundärsektors zeigt, dass die erste Aktivität des Kantons (hinsichtlich Mehrwerts) mit dem Energiesektor zusammenhängt (29%). Es folgen die Industrie (26%), der Bausektor (16%) und die Investitionsgüter (14%).

Das neue Gesetz über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft AG bezweckt, diesem Unternehmen, das sich zur Zeit zu 100 Prozent im Besitz des Kantons und der Walliser Gemeinden befindet, die Möglichkeit zu bieten, in einem Markt, der sich im Umbruch befindet, eine aktivere Rolle zu spielen.

Abkürzungen

Bundesgesetze

BV:	Bundesverfassung
WRG:	Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (RS 721.80)
EnG:	Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (RS 730.0)
EnV:	Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (RG 730.01)
EMG	Elektrizitätsmarktgesetz

Kantongesetze

Kant.Verf.:	Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 (RG-VS 101.1)
WRG-VS:	Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990 (WRG-VS 721.8)
RWRG:	Reglement betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 4. Juli 1990 (RG-VS 721.800)
GGO:	Gesetz über die Gemeindeordnung von 13. November 1980 (RG-VS 175.1)
WEG:	Walliser Elektrizitätsgesellschaft AG
GWh:	Gigawattstunde = eine Million Kilowattstunden
Allgemein	
E-Werke	Elektrizitätswerke